



## Petitionskommission

An den Grossen Rat

08.5312.02

Basel, 23. März 2009

### **P257 „Baumfällungen beim Dalbedych, Unterstellung Basler Wald unter Baumschutz“**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 7. Januar 2009 die Petition „Baumfällungen beim Dalbedych, Unterstellung Basler Wald unter Baumschutz“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### **1. Wortlaut der Petition**

*Die unterzeichneten Personen bitten die Christoph Merian-Stiftung, die Basler Bürgergemeinde und den Grossen Rat, dafür besorgt zu sein, dass die geplanten Baumfällungen von rund 140 Bäumen entlang des Dalbedychs im Breitequartier nicht ausgeführt werden. Sie fordern ein Gesamtkonzept bezüglich Grünplanung im Gellertpark und im Waldstreifen, wobei eine möglichst grosse Zahl der Bäume zu erhalten ist.*

*Da es sich beim schmalen Hangstreifen um Wald handelt, unterstehen die Bäume nicht dem Baumgesetz. Fällungen im Wald müssen nicht wie bei „Stadtbäumen“ publiziert werden, und es gibt für die Bevölkerung keine Einsprachemöglichkeit. Die unterzeichneten Personen bitten den Grossen Rat, nach einer Lösung zu suchen, damit der städtische Wald dem Baumgesetz unterstellt wird.*

#### **2. Abklärungen der Petitionskommission**

Am 16. Februar 2009 fand ein Hearing mit dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), dem Leiter der Stadtgärtnerei (ebenfalls BVD) sowie dem Kantonsforstingenieur und Leiter des Amtes für Wald beider Basel des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) statt.

Die Kommission nahm dabei zur Kenntnis, dass die in der Petition genannten 140 Bäume zum Zeitpunkt des Hearings bereits gefällt worden waren, da es für die Fällung weder Bewilligung noch Auflage gebraucht hatte. Diese Regelung soll die Vornahme der nötigen Waldpflege durch den Waldeigentümer fördern.

Die Zuständigen des BVD und des WSU führten folgendes dazu aus:

Zu unterscheiden sei zwischen einem Status Waldgebiet einerseits und einem Status Baumschutzgebiet andererseits. Optisch seien die zwei "Arten" von Wald für Nichtkenner kaum unterscheidbar. Beide Gebiete hätten in punkto Baumschutz ihre Vor- und Nachteile. Auf die beiden Systeme würden zwei unterschiedlichen Verfahren angewendet. In beiden Systemen würden die Bäume nicht gefällt, um sie zu ernten. Sowohl Waldschutz als auch Einzelschutz hätten den Schutz der Bäume im Vordergrund.

a) Waldgebiet: Waldareal schütze den Waldboden. Zielsetzung sei, dass dort, wo Bäume gefällt werden, solche auch wieder wachsen sollen. Ist der Wald dicht, müsse Durchforstung möglich sein. Dabei sei die Rede von zehntausenden von Bäumen. Würde man diese Bäume dem Baumgesetz unterstellen, müssten 1'000 bis 3'000 Bäume jährlich aufgelegt und im Einzelverfahren „durchgezogen“ werden. Der Aufwand wäre riesig. Es gebe Leute, die emotionale Bindungen zu einem Baum hätten. Es könne durchaus sein, dass just ein solcher Baum gefällt werden müsse, damit vier andere leben könnten. Nur so gelinge es, den Waldbestand dauerhaft zu erhalten. Für den Fall, dass aufgrund der Fällung von Bäumen Waldareal zweckentfremdet werde (Strasse, Gebäude, Deponie), brauche es vorgängig ein Rodungsverfahren. Dieses sei zwingend mit einem Auflageverfahren verbunden, das den Anwohnenden und den beschwerdeberechtigten Organisationen eine Einsprachemöglichkeit garantiert. Der juristisch enge Begriff der Rodung bedeute, dass die Fläche, die der Waldgesetzgebung unterstellt sei, kleiner wird.

b) Baumschutzgebiet: Der Baumschutz betrachte jeden Baum einzeln und nicht den Wald, obwohl auch beim Betrachten des Walds schliesslich der Einzelbaum beurteilt werde. Beim Baumschutz werde jeder einzelne Baum genau erfasst. Müsse er gefällt werden, werde dies publiziert. Es gebe Grenzbereiche, wo Parkanlagen in eine waldartige Zone übergehen, wie dies bei der St. Albantor-Anlage bis zur Letzimauer hinunter der Fall sei. Dort seien die Bäume nicht eingemessen, obwohl die Fällungen eins zu eins publiziert werden müssten und diejenigen Bäume, die gefällt werden sollen, signalisiert würden. Plangrafisch könne dies allerdings nicht dargestellt werden. Dieser Streifen unterscheide sich nicht von einem Waldgebiet. Langfristig müssten entsprechend den Vorschriften im Baumschutzgesetz einzelne Bäume zugunsten neuer Bäume weggenommen werden.

c) Der Grund für die Fällungen: Grund für die erfolgten Baumfällungen, welche weder bei der CMS als Eigentümerin des Waldes, noch beim Amt für Wald beider Basel zu Reklamationen geführt hätten, sei der Wunsch der Eigentümerin gewesen, jetzt durch die nötige Waldpflege dafür zu sorgen, dass der Wald beständig sei. Im von der Petition anvisierten Gebiet hätten die Bäume angefangen auszuweichen. Sie wären umgefallen oder hätten andere Bäume umgedrückt, hätten sie einen Stoss erhalten. In Basel befänden sich die Waldstücke vorwiegend an schrägen Hängen, so auch hier. Die Kronen richteten sich in solchen Gebieten nach dem Licht und würden krumm, und könnten so eine Gefahr für Wege oder Liegenschaften bilden. Der erfolgte Holzschlag habe die nötige Luft gegeben. Nach der Fällung habe es zwar sichtbar einige Bäume weniger, das werde man im Frühjahr, wenn alles grün werde, nicht mehr realisieren. Beim daneben liegenden Gebiet werde genau dasselbe Ziel verfolgt, nämlich die Bäume zu erhalten und damit das Gerüst für den Wald zu behalten, bevor man etwas abholzen müsse. Je länger man mit der Waldpflege zuwarte, desto höher würden die Bäume. Im Oberbaselbiet z.B. würden Bäume im Wald bis zu dreissig Meter hoch, was man im Stadtgebiet nicht wolle.

Man durchforste etwa in Abständen von sechs, acht oder zehn Jahren. Meistens fälle man ein Drittel bis zur Hälfte der Bäume. Das mache man beim städtischen Wald generell so und das sei auch im vorliegenden Fall so gewesen. Man nehme lieber mehr Bäume weg, um dem System eine genügend lange Zeit Ruhe zu geben. Durchforstungen seien Eingriffe, die auch die Tierwelt (Vögel, Füchse, Rehe) betrafen. Aber auch Anwohnende brauchten Zeit, um sich wieder an das neue Bild zu gewöhnen. Deshalb mache es Sinn, eher seltener zu pflegen, dann aber stärker einzugreifen. Aus Erfahrung könne man sagen, dass Reklamationen zu Baumfällungen eher nicht von direkten Anwohnenden erfolgten, sondern von Leuten, die nur ab und zu vorbeigingen. Die letzte Durchforstung sei vor acht Jahren erfolgt.

d) Soll der Wald dem Baumschutzgesetz unterstellt werden? Würde der Wald dem Einzelschutz unterstellt, bedeutete dies für den Waldeigentümer eine starke Einschränkung. Würde man z.B. einzelne Waldgebiete, die einem Nichtwald nahe kommen, dem Baumgesetz unterstellen, so wäre eine Verlagerung des Aufwands zu befürchten. Im Wald gebe es keine Bewirtschaftungspflicht. Als Konsequenz daraus entstünden sehr dichte Wälder mit absterbenden Bäumen. Aus der Waldgesetzgebung lasse sich keine Pflicht ableiten, dass ein kranker oder dürre Baum entfernt werden müsse. Warte man aus Angst vor Reklamationen zu lange mit dem Fällen von Bäumen, so z.B. geschehen beim Gundeldingerrain, führe dies dazu, dass schliesslich, statt regelmässigen Durchforstungen mit dem Resultat gesunder und stabiler Bäume, der gesamte Baumbestand abgeholzt werden müsse. Es sei eine Gratwanderung zwischen Schutz eines einzelnen Baums und der Entstehung einer Gefahr links und rechts von diesem betreffenden Baum. Beim Waldareal nehme man lieber eine Gesamtbetrachtung vor, waldähnliche Parks sollte man aber nicht zu Wald werden lassen. In den Parkanlagen müsse man, um Bestände zu stabilisieren, genau gleich vorgehen wie beim Waldgebiet. Eventuell warte man nicht ganz so lange, bis gehandelt wird. Die Eingriffe seien jeweils teuer und der Bestand dürfe dabei nicht zu Schaden kommen. Es sei nicht zu empfehlen, den Wald dem Baumschutzgesetz zu unterstellen.

### **3. Erwägungen der Petitionskommission**

#### 3.1 Petitem 1: Die geplanten Baumfällungen nicht ausführen

Die von der Petentschaft ins Visier genommenen Bäume sind bereits gefällt. Gemäss Nachfrage der Petitionskommission beim Zuständigen des Departements für WSU sind, wie bei Baumfällungen seitens des Amts für Wald beider Basel üblich, die Anwohnenden vorher darüber mittels öffentlicher Begehung und damit verbundener Fragestellmöglichkeit informiert worden. Aufgrund des Hearings vom 16. Februar 2009 gelangt die Petitionskommission zur Ansicht, dass die Fällungen nötig, u.a. auch aus Sicherheitsgründen, aber insbesondere biologisch sinnvoll waren. Sie bedeuten waldbaulich Pflege und Verjüngung des vorhandenen Waldes, mit dem allgemeinen Ziel, unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit, das Wachstum und die Stabilität des Waldbestands zu sichern und zu verbessern. Der Petitionskommission leuchtet insbesondere das Argument ein, dass weniger häufige (nur alle sechs bis zehn Jahre), dafür grössere Eingriffe sinnvoller sind, als solche in kürzeren Abständen, um dem System - und damit auch der von solchen Durchforstungen stets auch betroffenen Tierwelt - eine

genügend lange Zeit Ruhe gegeben werden kann. Das möglicherweise momentan beim Betrachten der Waldsituation nach dem Fällen aufkommende Gefühl, ein solcher Eingriff sei zu einschneidend, muss als zweitrangig eingestuft werden. Spätestens im Frühjahr/Sommer, wenn die Bäume wieder Blätter tragen werden, wird sich die Aussage der Fachleute bestätigen, dass der Eingriff kaum mehr wahrgenommen werden kann.

### 3.2 Petitum 2: Den städtischen Wald dem Baumschutzgesetz unterstellen

Bezüglich des zweiten Anliegens der Petition muss auf das Waldgesetz des Bundes bzw. des Kantons hingewiesen werden, die beide ausscheiden, was unter Wald zu verstehen ist.

Das Waldgesetz des Bundes umschreibt den Begriff Wald im rechtlichen Sinne, wobei den Kantonen eingeräumt wird, diesen innerhalb des dort gesetzten Rahmens ihren Bedürfnissen entsprechend genauer zu fassen. Gemäss §3 Waldgesetz Basel-Stadt, gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Waldgesetzes des Bundes und auf Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung des Bundes, gilt in der Regel als Wald eine mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Fläche, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m<sup>2</sup> aufweist. Der Tatsache, dass Wald wächst und sich ausdehnt, trägt das Waldgesetz insofern Rechnung, als es von einem dynamischen Waldbegriff ausgeht. Eine Bestockung, die in eine angrenzende Fläche einwächst, sog. Einwuchsfächen, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes, sofern sie nicht vorher beseitigt wird. Diese Vorschriften ermöglichen die Garantie der Bestandeswaldfläche.

Angesichts der ähnlichen Zielsetzung von Wald- und Baumschutzgesetz, u.a. die Begrünung sicher zu stellen, wäre eine Unterstellung des Waldareals unter das Baumschutzgesetz denkbar. Wie von den Fachleuten des BVD und des WSU erwähnt, würde dies allerdings zu einem unverhältnismässig hohen Verfahrensaufwand führen. Hier ist anzumerken, dass der Gesetzgeber bewusst hat zwischen den beiden Systemen Waldschutz/Einzelschutz unterscheiden wollen. Die Entlassung eines Waldgebiets aus dem Waldareal und dessen Unterstellung unter das Baumschutzgesetz könnte somit nur durch eine einschneidende Gesetzesänderung erreicht werden. Die Petitionskommission sieht für eine solche Gesetzesänderung jedoch keinen triftigen Grund.

Zu überlegen wäre allenfalls, ob das Amt für Wald beider Basel zu gegebener Zeit überprüfen könnte, ob gewisse kleinere, als Wald geltende und dem Waldgesetz unterstellte Waldstücke nicht ebenso gut dem Baumschutzgesetz unterstellt werden könnten, wie dies heute bei von Laien als waldähnlich empfundenen Gebieten der Fall ist und vice versa.

## **4. Antrag der Petitionskommission**

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Loretta Müller